

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	<i>Expressive Arts in Social Transformation</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20–30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019–Wintersemester 2023/2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	26

4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
5	Glossar.....	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Art, Health and Social Science angebotene Studiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Art, Health and Social Science besteht aus dem Department Kunst und Künstlerische Therapien sowie dem Department Arts Therapies and Social Work und hat den Status einer Fachhochschule.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.680 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praxis und 2.920 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Hinzu kommt die Feststellung der künstlerischen Eignung in einem individuellen Aufnahmeverfahren, das sowohl einen künstlerisch-praktischen als auch einen Gesprächsteil umfasst. Die künstlerische Eignung bezieht sich auf die künstlerische Erfahrung ebenso wie auf die Bereitschaft und das Vermögen, sich kreativ auf künstlerische Prozesse einzulassen.

Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Berufsfähigkeit und akademische Weiterqualifizierung in den Bereichen Gesundheits- und Wahrnehmungsförderung und soziale Veränderungsbegleitung (Beratung, Therapie, Pädagogik, Coaching). Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung und soziokulturelle Arbeit. Im Mittelpunkt stehen soziale Konfliktbereiche, die dort entstehen, wo unterschiedliche gesellschaftliche Lebenswelten aufeinandertreffen und auseinanderdriften.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang „Expressive Arts“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang und loben die innovative Ausrichtung. Die Verbindung künstlerischer Praxis mit der Sozialen Arbeit ist aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend gelungen. Vor Ort stellen die Gutachter:innen einen hohen Stellenwert der Studierendenbetreuung fest, die Lehrenden zeigen sich engagiert und offen für Weiterentwicklungen. Auch die Studierenden berichten von einer konstruktiven Feedbackkultur und äußern sich insgesamt zufrieden. Die Gutachter:innen würdigen die starke Verankerung des Studiengangs an der Hochschule sowie die breite Unterstützung, die der Studiengang innerhalb der Hochschule erfährt.

Die Weiterentwicklungen des Studiengangs nehmen die Gutachter:innen positiv wahr. Der Campus Harburg ist im Stadtteil gut vernetzt und bietet den Studierenden den Raum, Kunst im sozialen Kontext anzuwenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul M20 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (10 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ sind gemäß § 2 der Zulassungs- und Auswahlordnung der Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science (ZAO) eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Weitere Regelungen für ausländische Bewerber:innen sind in § 3 der ZAO hinterlegt.

Hinzu kommt gemäß § 2 Abs. 2 SPO die Feststellung der künstlerischen Eignung in einem individuellen Aufnahmeverfahren, das sowohl einen künstlerisch-praktischen als auch einen Gesprächsteil umfasst. Die künstlerische Eignung bezieht sich auf die künstlerische Erfahrung ebenso wie auf die Bereitschaft und das Vermögen sich kreativ auf künstlerische Prozesse einzulassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ wird gemäß § 8 Abs. 2 SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 20 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder maximal zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsformen sowie Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in §§ 7–9 Rahmenprüfungsordnung (RPO) definiert und geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul M20 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ 240 Stunden an Workload (8 CP) und für das begleitende Kolloquium 60 Stunden an Workload (2 CP) ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 3 RPO Abs. 2 30 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.680 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 2.920 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M16 „Praktikum“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang, der im Stadtteil Harburg gut verortet ist, sowie engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren die innovative sowie besondere Ausrichtung des Curriculums, die Eignungsprüfung, die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiums und die Berufseinmündung. Weitere Themen waren der Prüfungsmix, die Lehrformate sowie der Stellenwert des aktuell nicht stark nachgefragten Studiengangs an der Hochschule.

Positiv stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die Empfehlungen des ersten Akkreditierungsverfahrens berücksichtigt hat und den Studiengang stetig weiterentwickelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ qualifiziert gemäß § 5 SPO zur Berufsfähigkeit und akademischen Weiterqualifizierung in den Bereichen Gesundheits- und Wahrnehmungsförderung und soziale Veränderungsbegleitung (Beratung, Therapie, Pädagogik, Coaching). Dabei erwerben die Studierenden Kompetenzen folgender fünf Kompetenzfelder (siehe § 5 SPO):

- *Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz:* In den Grundlagenmodulen werden Inhalte und Grundlagen zu den einzelnen künstlerischen Medien sowie Konzepte eines erfahrungs- und kunstbasierten Lernens, der kooperativen Zusammenarbeit und des Feedbacks vermittelt.
- *Berufsübergreifende Handlungskompetenz:* Mit den studiengangsübergreifenden Modulen wird an der MSH ein interdisziplinärer Ansatz zum Lernen und Arbeiten in interdisziplinären Teams der Gesundheitsversorgung und der Sozialberatung verfolgt und in gemeinsamen praxisnahen Projekten umgesetzt. Hierzu zählt auch ein grundlegendes Verständnis dialogischer Kommunikationsformen.
- *Erweiterte Fachkompetenzen:* In den fachspezifischen Grundlagenmodulen werden Inhalte der Themenbereiche Gesundheitsförderung, Ästhetik und Philosophie sowie Merkmale gesellschaftlicher Veränderungsprozesse erörtert.
- *Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz:* In den Vertiefungsmodulen lernen die Studierenden die Methoden, Handlungskonzepte und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik und die künstlerische Interventionspraxis in Beratung und Persönlichkeitsausbildung kennen. Im Praktikum soll das in den verschiedenen Kompetenzfeldern erworbene Wissen in die konkrete berufliche Praxis transferiert werden.
- *Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen:* In diesem Kompetenzfeld wird die Basis für wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Hierzu gehören wissenschaftstheoretische sowie methodische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung. Das Kompetenzfeld fungiert als Querschnittsbereich zu den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen und ist insbesondere für die Erstellung der Bachelorarbeit von Relevanz. Außerdem werden verschiedene Schlüsselqualifikationen konzeptionell vermittelt und trainiert, womit die Basis für ein reflektierendes, persönlich und sozial produktives Studieren und Arbeiten bereitet wird.

Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, auf Grundlage künstlerischer Haltungen und Methoden Erfahrungs- und Experimentierräume zu gestalten und Individuen und Gruppen mit künstlerischen Mitteln zu begleiten. Damit weist er auf einer breiten Basis künstlerischer Ausdrucks- und Interaktionsformen ein betont kunstbezogenes Profil auf. Die Absolvierenden des Studiengangs sind in der Lage, künstlerische Projekte im Sozialen zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Sie beherrschen sowohl wissenschaftliche als auch explorative Methoden, um zeitlich und thematisch eingegrenzte Vorhaben von großer Aktualität umsetzen zu können. Die künstlerische Lehre stützt sich auf die vier Disziplinen Bildende Kunst/Visual Arts, Musik/Sonic Arts, Tanz/Performance Art sowie Poesie/Writing as Art. Mit der Doppelbezeichnung verweist die Hochschule auf die Verknüpfung traditioneller Kunstkonzepte mit einem zeitgenössischen Kunstverständnis.

Kern des Studiums ist die fundierte, an einem breit gefächerten sozialen Berufsfeld orientierte und auf die Entwicklung neuer beruflicher Praxisfelder ausgerichtete Ausbildung, wie z.B. die Inklusionsarbeit mit sogenannten vulnerablen Randgruppen der Stadtgesellschaft wie Menschen mit Migrationshintergrund, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Handicaps, Strafgefangene, Arbeitslose und Jugendliche ohne Ausbildung.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung und soziokultureller Arbeit. Im Mittelpunkt stehen soziale Konfliktbereiche, die dort entstehen, wo unterschiedliche gesellschaftliche Lebenswelten aufeinandertreffen und auseinanderdriften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs hinsichtlich seines innovativen Charakters. Die Hochschule erklärt, dass eine Anschlussmöglichkeit ein Masterstudium im Bereich Soziale Arbeit ist, der Abschluss jedoch nicht mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in verbunden ist. Um diese zu erlangen, besteht für die Studierenden die Option, im Anschluss an den aktuellen Bachelorstudiengang zwei zusätzliche Semester des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ zu absolvieren. Eine weitere Option ist ein Masterstudium im Bereich Intermediale Kunsttherapie. Nach Einschätzung der Hochschule stärken beide Perspektiven – Kunst und Soziale Arbeit – die berufsorientierende Rolle der Sozialen Arbeit. Die Selbstidentifikation der Studierenden ist dabei entscheidend. Zudem zielt der Bachelorstudiengang auch auf die Stärkung der Profession ab. Als exemplarische Einsatzfelder nennt die Hochschule Kultur, Soziales, Pädagogik sowie Selbstständigkeit und bezieht sich damit auf die Einmündung der Absolvent:innen in diverse Berufsfelder, die eine gesellschaftspolitische, auf das Gemeinwesen ausgerichtete Orientierung aufweisen. Im Kontext dessen verweist die Hochschule auf das Alumni-Netzwerk des Studiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“, das stetig weiterwächst, auch sind einige Alumni an Überlegungen zum Aufbau eines Berufsverbandes beteiligt. Der Arbeitsmarkt hat sich positiv entwickelt, die Studierenden können sich auf konkrete Stellenanzeigen und Positionen bewerben. Dies bestätigen die Studierenden auch in den Gesprächen vor Ort und zeigen sich aufgrund der klaren Orientierung seitens der Hochschule optimistisch, nach dem Bachelorabschluss (oder einem anschließenden Masterabschluss) in den Beruf direkt einzumünden. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen, die beruflichen Möglichkeiten und potenziellen Studiengänge im Anschluss hält die Gutachter:innengruppe für besser darstellbar. Bisher bezieht sich die Anschlussfähigkeit vor allem auf ein weiterführendes Studium an der MSH und wird in direktem Kontakt mit den Studierenden kommuniziert. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs an Masterstudiengänge und mögliche Berufsfelder ergänzend auf der Website deutlicher herausgestellt werden. Dies sollte beinhalten, welche konkreten Masterstudiengänge in Frage kommen, welche konkrete Berufsbezeichnungen die Absolvent:innen tragen können und welche Arbeitsstellen in Frage kommen. Dabei regen die Gutachter:innen an, die Alumni als Ressource stärker zu nutzen.

Weiter sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über die Eignungsprüfung. Die Hochschule erläutert, dass in dem individuellen Aufnahmeverfahren die künstlerische Eignung der Studierenden festgestellt wird. Das Gespräch erstreckt sich auf 30 Minuten. Dabei überprüft die Hochschule, welches künstlerische Selbstverständnis die Studierenden mitbringen und welchem Bereich (Kunst, Tanz oder Musik) sich die Studierenden zuordnen. Für die Nachvollziehbarkeit werden die Gespräche protokolliert. Es werden keine musikalischen Qualifikationen vorausgesetzt, was der Begriff „Musikkomposition“ im Modulhandbuch nahelegt. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass es sich nicht um eine Prüfung, sondern vorrangig um ein Gespräch zwischen Hochschule und Bewerber:in handelt, in dem die künstlerische Vorerfahrung im Fokus steht. Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird das in der Außendarstellung des Studiengangs nicht deutlich. Zur Verbesserung der Ansprache der Zielgruppe sollte die Hochschule die Bezeichnung „Eignungsprüfung“ durch „Eignungsgespräch“ ersetzen und transparent darstellen, dass keine musikalischen Qualifikationen vorausgesetzt werden. Dies könnte aus Sicht der Gutachter:innen zu einer Erhöhung der Bewerber:innenzahlen und Verringerung der Abbruchquote führen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen als plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Die ausgelegten Abschlussarbeiten bestätigen das Niveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs an Masterstudiengänge und mögliche Berufsfelder könnten auf der Website deutlicher herausgestellt werden.
- Zur Verbesserung der Ansprache der Zielgruppe sollte die Hochschule die Bezeichnung „Eignungsprüfung“ durch „Eignungsgespräch“ ersetzen und transparent darstellen, dass keine musikalischen Qualifikationen vorausgesetzt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ gliedert sich in fünf Kompetenzfelder: Grundlagen berufliche Handlungskompetenz (1), Berufsübergreifende Handlungskompetenz (2), Erweiterte Fachkompetenzen (3), Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz (4), Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen (5). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

Modulübersicht Fakultät Art, Health and Social Science
Bachelorstudiengang
Expressive Arts in Social Transformation
Vollzeitmodell



Medical School Hamburg
University of Applied Sciences
and Technical University

Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden						CP	Prüfungsleistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		Semester	Art
Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz	M1	Bildende Kunst / Visual Arts	4	4					10	2	PRÄS
	M2	Musik / Sonic Arts	4	4					10	2	PRÄS
	M3	Poesie / Writing as Art	4	4					10	2	PRÄS
	M4	Tanz / Performance Art	4	4					10	2	PRÄS
	M5	Interdisziplinäre Projektarbeit			4				5	3	PRÄS
	M6	Partizipative künstlerische Projektarbeit				8			10	4	BER
	Summe								55		
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	WPM	Wahlpflichtmodul				4			5	4	je nach Wahlmodul
	i-PM8	Ethik (i-Pflichtmodul)						4	5	6	PRÄS
	M9	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Perspektive der Pädagogik und Sozialen Arbeit						8	10	6	STA
	Summe								20		
Erweiterte Fachkompetenzen	M10	Philosophie und Ästhetik	4						5	1	STA
	M11	Gesundheitsförderung in sozialen Feldern				4			5	4	MPR
	M12	Gesellschaft und Veränderung			4				5	3	MPR
	Summe								15		
Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz	M13	Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik		8					10	2	MPR
	M14	Einstieg in Soziale Handlungsfelder und -strukturen			4	4			10	4	PRÄS
	M15	Künstlerische Interventionspraxis in Beratung und Persönlichkeitsausbildung			8				10	3	MPR
	M16	Praktikum							30	5	BER
	M17	Künstlerisches Portfolio						4	5	6	PRÄS
	Summe								65		
Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	M18	Wissenschaftliches Arbeiten	4						5	1	STA
	M19	Forschungsmethoden			4	4			10	4	MPR
	M20	Bachelorarbeit (8 CP) mit Kolloquium (2 CP)							10	6	BAR, KOL
	Summe								25		
Gesamt-Summe			24	24	24	24	0	16	180		

Im ersten Kompetenzfeld „Grundlage beruflicher Handlungskompetenz“ werden die Studierenden in die grundlegende Theorie und Praxis der Disziplinen „Bildende Kunst/Visual Arts“ (Modul M1), „Music/Sonic Arts“ (M2), „Poesie/Writing as Art“ (M3) und „Tanz/Performance Art“ (M4) eingeführt. Ihre Kenntnisse setzen sie in einer interdisziplinären Projektarbeit (M5) um und erstellen Prototypen für die Fortsetzung der Arbeit als partizipative künstlerische Projektarbeit (M6). Die Studierenden erfahren Formen und Funktionen interdisziplinärer Zusammenarbeit, setzen sich mit der Diversität von Arbeits- und Kommunikationskulturen, Recherchemethoden und Darstellungsmöglichkeiten auseinander.

Das zweite Kompetenzfeld „Berufsübergreifende Handlungskompetenz“ sieht ein Wahlpflichtmodul vor (WPM). Die Hochschule hat exemplarisch das Wahlmodulprogramm für das Sommersemester 2025 eingereicht. Weiter lernen die Studierenden Grundlagen und Typen der Ethik (M8) kennen. Sie beschäftigen sich im Modul M9 mit der interdisziplinären Betrachtung des Lebenslaufs sowie mit der Perspektive der Pädagogik und der Sozialen Arbeit.

Im dritten Kompetenzfeld „Erweiterte Fachkompetenzen“ setzen sich die Studierenden mit Philosophie und Ästhetik (M10) sowie der Gesundheitsförderung in sozialen Feldern (M11) auseinander. Weiter beschäftigen sie sich mit der Gesellschaft und deren Veränderung (M12), wie die zunehmende Urbanisierung und Globalisierung, die exponentielle Ausbreitung digitaler Technologien, die Entwicklung künstlicher Intelligenz etc.

Das vierte Kompetenzfeld „Berufsfeldbezogene Handlungskompetenzen“ sieht in Modul M13 die Vermittlung von Grundlagen der Methoden und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik vor. Die Studierenden erhalten zudem einen Einstieg in Soziale Handlungsfelder und -strukturen (M14). Weiter setzen sich die Studierenden mit der künstlerischen Interventionspraxis in Beratung und Persönlichkeitsbildung (M15) auseinander, wie etwa mit Grundlagen des kulturellen Projektmanagements, Strategien der Kommunikation mit Kooperationspartner:innen, Gemeinwesenarbeit, Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit. Zudem absolvieren die Studierenden ein Praktikum (M16) und entwickeln für einen sozialen, gesellschaftlichen Bereich eigenständig ein partizipatives künstlerisches Projekt, mit dem Ziel eines Veränderungs- oder Entwicklungsimpulses. Im Modul M17 erstellen die Studierenden ein künstlerisches Portfolio.

Im fünften Kompetenzfeld „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“ erlernen die Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (M18) sowie der Forschungsmethoden (M19). In der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierende eine für ihr Fach relevante Fragestellung und verteidigen die Thesis im Kolloquium.

Im Curriculum ist ein Praktikum (M16) im Umfang von 30 CP vorgesehen. Im Rahmen des Praktikums können die Studierenden das erworbene Instrumentarium umsetzen und die erworbenen Kenntnisse aktiv anwenden. Das Praktikum umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit. Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden, der Praktikumsvertrag zwischen Studierenden und Praxisunternehmen ist dem hochschulischen Praktikumsbüro zur Genehmigung vorzulegen. In der Praktikumsordnung ist die Durchführung des Praktikums geregelt. Die Studierenden werden im Verlauf des Praktikums in der Entwicklung und Umsetzung ihres Projekts begleitet. Dies erfolgt durch Unterrichtstage zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Praxissemesters.

Vorwiegend werden die Präsenz-Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren oder Projekt, Praktikum und Hospitation angeboten. Als Lernformen kommen Diskussionsrunden, Gruppengespräch und Gruppenarbeit, praktische Übungen, Blended-Learning, Fallbeispiele, Textarbeit, individuelle Exkursion, Besuch bzw. Teilnahme an öffentlichen Beiträgen/Diskussionsveranstaltungen, Film, künstlerische Übung, Werkstatt zum Einsatz, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf das Modulhandbuch und die Angaben zur Lehrveranstaltungsart fragen die Gutachter:innen nach der Durchführung der Lehre. Die Hochschule verdeutlicht, dass die Lehre in Form von geblockten Lehrveranstaltungen (vier Unterrichtseinheiten) erfolgt. Module bestehen in der

Regel hälftig aus Vorlesungen und Seminaren. Veranstaltungen mit seminaristischem Charakter verzahnen Kunstpraxis und Theorieanteile. Gruppenübergreifende Vorlesungen finden nicht statt. In Modul M13 wird etwa Kunst mit pädagogischen Methoden verbunden. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen dem Modulhandbuch nicht zu entnehmen. Sie begrüßen die Umsetzung der Lehre, die Hochschule sollte die Angaben zur Lehrveranstaltungsart im Modulhandbuch konkretisieren.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Modulinhalte. Die Ausrichtung des Studiengangs bewerten die Gutachter:innen als innovativ. Gleichzeitig thematisieren die Gutachter:innen die prekären Arbeitsverhältnisse sowie die mangelnde sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt. Um die Studierenden auf die künftige Berufstätigkeit und die Herausforderungen, die mit einem künstlerischen Beruf oder mit einer Selbstständigkeit einhergehen, vorzubereiten, sollte die Hochschule im Curriculum das Arbeitsrecht in den künstlerischen Beschäftigungsverhältnissen, das Sozialversicherungsrecht zwischen den Räumen Kunst und Soziales sowie die Unterschiede hinsichtlich Angestelltenverhältnis und Selbstständigkeit thematisieren.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreibt die Hochschule die realisierten Projektarbeiten und berichtet von Projekten mit Kulturämtern in Bayern sowie Projekte zur Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenkassen. Die Gutachter:innen schätzen das Engagement der Lehrenden und der Studierenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrads schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum sollten das Arbeitsrecht in den künstlerischen Beschäftigungsverhältnissen, das Sozialversicherungsrecht zwischen den Räumen Kunst und Soziales sowie die Unterschiede hinsichtlich Angestelltenverhältnis und Selbstständigkeit thematisiert werden.
- Im Modulhandbuch sollten die Angaben zur Lehrveranstaltungsart konkretisiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse. Zudem kann das im Curriculum vorgesehene Praktikum im Ausland absolviert werden.

Im Wintersemester 2021/2022 hat eine Person ein Auslandssemester absolviert, im Wintersemester 2022/2023 sieben Studierende, im Sommersemester 2023 drei Studierende und im Wintersemester 2023/2024 vier Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 112 SWS 100 % (112 SWS) abdecken. Es werden derzeit keine Lehrbeauftragten eingesetzt.

Die Betreuungsrelation beträgt in der Regel bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 86 % (96 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Die Hochschule hat exemplarisch ein Fortbildungsprogramm eingereicht, welches Angebote beinhaltet zu den Themen „Unser Unternehmen leben“, „Forschung fördern“, „Kommunikation stärken“, „Arbeitssicherheit & Gesundheit“, „Hochschulwissen anwenden“. Überdies besteht unter anderem die Möglichkeit an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die noch nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudienganges „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids der Fakultät Art, Health and Social Science werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der Lehrverflechtungsmatrix merken die Gutachter:innen vor Ort anerkennend an, dass die Lehre zu 100 % von hauptamtlichen Lehrkräften durchgeführt wird. Hinsichtlich der rückläufigen Studierendenzahlen fragen die Gutachter:innen die Hochschule, wie der Studienbetrieb und insbesondere die hauptamtlichen Stellen erhalten bleiben können. Die Hochschule erklärt,

dass auch weniger stark nachgefragte Studiengänge an der Hochschule langfristig gesichert sind und der Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ in der MSH fest verankert ist. Die interdisziplinäre und besondere Ausrichtung wird durch die Zusammensetzung des Lehrpersonals gezielt unterstützt. So werden die Lehrenden auch in anderen Studiengängen der Fakultät eingesetzt.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Besonders positiv heben die Gutachter:innen das Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen im Umfang von 77,22 VZÄ. Zudem hat die Hochschule ein Ressourcenkonzept zum Campus, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der digitalen Lehr- und Forschungsinfrastruktur der MSH eingereicht.

Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrwiederspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamenstudiengang Humanmedizin. Der Studiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ wird am Campus Arts and Social Change im Hamburger Stadtteil Harburg durchgeführt. Dieser umfasst auf einer Gesamtfläche von 4.000 m² Seminar- und Büroräume, Studios und Ateliers sowie Therapieräume der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz und des HIP Hafencity Instituts für Psychotherapie.

Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit drei Standorten ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden.

Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag 10:00 bis 15:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr. Die Bibliothek am Standort Harburger Binnenhafen ist montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Standort Schwerin sind die Öffnungszeiten montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Campus Hafencity derzeit auf ca. 18.400 Medien. Am Bibliotheksstandort Harburger Binnenhafen stehen 6.900 Medien bereit, am Standort Campus Schwerin derzeit 1.500 Medien (diese für den Studiengang Humanmedizin).

Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch das hochschuleigene VPN sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeits-

plätze nutzen. Der Standort Schwerin stellt 20 Einzelarbeitsplätze den Studierenden zur Verfügung. An allen Standorten ist das Campus W-LAN verfügbar. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit, die Serviceleistungen zahlreicher wissenschaftlicher Bibliotheken Hamburgs zu nutzen, anfallende Nutzungsgebühren werden von der Hochschule erstattet. Über den „Regionalkatalog Hamburg“ können die Studierenden einsehen, welche Bestände und Bibliotheken sie in Hamburg nutzen können, wie etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg, Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Bibliothek der Hochschule für bildende Künste etc.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung. In diesem können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studienbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Per TraiNex-Mail werden Studierende regelmäßig über die Aktivitäten der Hochschule informiert. Mittelfristig plant die MSH, einen digitalen Campus zu schaffen und eine Digitalisierung aller Services und Prozesse umzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden sowie dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Die Hochschule positioniert sich als eine Präsenzhochschule, Online-Lehre ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Digitalisierung werden digitale Formate in der Lehre eingesetzt, die Studierenden haben Zugriff auf diverse Lizenzen und Tools. Zudem verfügt die Hochschule über ein Strategiepapier zur Digitalisierung und zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Studium und Lehre. In diesem wird beschrieben, wie ein offener und reflektierter Umgang mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI in Studium und Lehre gefördert werden kann, um sowohl die Kompetenzentwicklung als auch die ethische Reflexion zu unterstützen. Auf Bitte der Gutachter:innen hat die Hochschule das Strategiepapier nachträglich eingereicht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 7–9 RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in der RPO angegeben.

Mögliche Prüfungsformen sind Bericht, Präsentation, Studienarbeit, mündliches Prüfungsgespräch sowie Bachelorarbeit und Kolloquium. Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester fünf Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten und letzten Semester zwei Prüfungen sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Unterlagen stellen die Gutachter:innen fest, dass bei den wenigen schriftlichen Prüfungsleistungen eine vergleichsweise hohe Durchfallquote zu verzeichnen ist. Die Hochschule verdeutlicht, dass die Studierenden die Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig abgeben, um sich eine zeitliche Entlastung zu schaffen und leisten zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfungsleistung ab. Trotzdem wird die erste nicht bestandene Prüfungsleistung („Freiversuch“) der Durchfallquote zugerechnet. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht sollte die Hochschule in Anbetracht der Durchfallquote die Prüfungslast in Zusammenhang mit den Lebensrealitäten der Studierenden (Berufstätigkeit) überprüfen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen.

Hinsichtlich des Prüfungsmix empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, den Anteil an schriftlichen Prüfungsleistungen zu verringern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in Anbetracht der Durchfallquote bei schriftlichen Prüfungsleistungen die bestehende Prüfungslast in Zusammenhang mit den Lebensrealitäten der Studierenden (Berufstätigkeit) überprüfen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Die Lehrveranstaltungsart ist der einzelnen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. In der Stundenplanung strebt die Hochschule an, jeweils einen Wochentag für das Selbststudium bzw. für eine Nebentätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung, Career-Center und International Office.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Studienalltag. Die Hochschule führt aus, dass die Lehre an maximal vier Tagen pro Woche in Präsenz stattfindet und digitale Elemente integriert werden. Da die Hochschule sich als eine Präsenzhochschule versteht, besteht für die Studierenden eine Anwesenheitspflicht von mindestens 60 %. Um den Studierenden eine parallele Berufstätigkeit zu ermöglichen, ist die MSH bemüht, die Seminarzeiten so kompakt wie möglich zu gestalten, damit ein Wochentag den Studierenden frei zur Verfügung steht. Aus Sicht der Gutachter:innen fördert die Hochschule die Studierbarkeit, in dem sie die Lebensrealitäten der Studierenden bei der Gestaltung der Semesterpläne berücksichtigt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichtet die Hochschule, dass die Studierenden sich in allen Gremien beteiligen und ein hohes Engagement für die Hochschule einbringen. Dies bestätigen auch die Studierenden vor Ort.

In den Gesprächen mit den Studierenden fragen die Gutachter:innen nach der Betreuung. Die Studierenden erläutern, dass auf TraiNex die Ansprechpersonen aufgeführt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Studierendenservice anzusprechen, der bei Bedarf den Kontakt zur zuständigen Ansprechperson vermittelt. Obwohl grundsätzlich Mentor:innen zur Unterstützung den Studierenden zu Verfügung stehen, wenden sich die Studierenden in der Regel meist direkt an die jeweiligen Lehrenden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und befürworten die niedrigschwelligen Kontaktmöglichkeiten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das interne Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Dazu sind die Lehrenden zum größten Teil auch als Künstler:innen oder künstlerische Therapeut:innen in verschiedenen Projekten und Anwendungsfeldern tätig. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über eine Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. Das Ziel des ganzheitlichen Qualitätsmanagements an der MSH ist die Entwicklung steuernder Systeme, die alle wichtigen Leistungsprozesse der Hochschule und alle wesentlichen Qualitätsdimensionen umfassen. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Das Rektorat ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, des Praktikums sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitend finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation bleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflexion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

Die Ergebnisse werden semesterweise und studiengangsspezifisch in einem Evaluationsbericht mit einer Wirksamkeitstabelle festgehalten, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluationsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Die MSH hat einen Evaluationsbericht der Immatrikulationsjahrgänge 2020 bis 2024 des Bachelorstudiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ eingereicht. Die befragten Studierenden sind mit ihrem Studienstart zufrieden. Aufgrund einer geringen Rücklaufquote liegen nur für zwei Module Evaluationsergebnisse vor, die eine hohe Zufriedenheit der Studierenden zeigen. Auch die befragten Absolvent:innen sind rückblickend zufrieden. Die Hochschule führt im Bericht aus, dass die Absolvent:innen mittlerweile in einem eigenen Netzwerk vernetzt sind. Etwa 60 % der Absolvent:innen sind nach dem Bachelorabschluss erwerbstätig, etwa 40 % haben ein Masterstudium begonnen.

In der Wirksamkeitstabelle geht die Hochschule auch auf die Schwierigkeiten der Studierenden bei schriftlichen Prüfungen und auf häufiges Verstreichen des ersten Prüfungsversuchen ein. Als Maßnahme wurde das Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten in das erste Semester vorgezogen, das Prüfungswesen meldet eine langsame Verbesserung zurück. Um die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs zu verstärken, wurde ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul eingeführt.

Zusätzlich hat die Hochschule eine detaillierte Übersicht über den Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen eingereicht. Im Studiengang wurden folgende Änderungen im Akkreditierungszeitraum vorgenommen: Zahlreiche Module wurden inhaltlich überarbeitet. Zum Beispiel wurde der Umfang der künstlerischen Grundlagenmodule angehoben, die künstlerische Praxis wurde durch fünf neue Pflichtmodule im Curriculum stärker abgebildet. Das vorherige Ethik-Modul wurde durch ein interdisziplinär angelegtes Modul ersetzt und das Projektstudium wurde im Umfang erweitert und umfasst nun auch Supervision und Mentoring der Studierenden. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sozialer Handlungsfelder wurden neu ausgerichtet.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs „Expressive Arts in Social Transformation“ liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 69 %, mit Start im Wintersemester 2020/2021 bei 59 % und mit Start im Wintersemester 2021/2022 bei 46 %. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fragen die Gutachter:innen, wie die Studierenden über die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen informiert werden, da sie diesbezüglich aus den Unterlagen kein strukturiertes Verfahren entnehmen können. Die Hochschule stellt klar, dass die Studierenden über TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse der Fakultät einsehen können. Die Studierenden werden per Mail darüber informiert. Auch die Studierenden vor Ort bestätigen,

dass sie auf die Evaluationsergebnisse Zugriff haben. Sie ergänzen, dass sich der Studierendenrat aus Vertreter:innen jedes Studiengangs zusammensetzt und sich bei monatlichen Treffen über die Studiengänge austauschen. Bei Bedarf geben Vertreter:innen des Studierendenrats der Hochschule Rückmeldungen, beispielsweise zum Empfinden der Lehrqualität. Da auftretende Probleme bereits im Vorfeld der Evaluation angesprochen und gelöst werden, sehen einige Studierende in der Teilnahme an der Evaluation keine Notwendigkeit. Die Studierenden berichten von einer insgesamt guten und konstruktiven Feedbackkultur an der MSH. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert und die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden eingeht und Maßnahmen einleitet, wie es in den eingereichten Wirksamkeitstabellen dargestellt ist. Aus ihrer Sicht sollte dieses Vorgehen jedoch auch formal in einem Ordnungsmittel geregelt sein und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten. Auch sollte die Hochschule den Studierenden die Relevanz und den Mehrwert von Evaluationen deutlich vermitteln.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden
- Die Hochschule sollte den Studierenden die Relevanz und den Mehrwert von Evaluationen deutlich vermitteln.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächst-höheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen.

Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Vor-Ort-Begutachtung nach der Gleichstellung an der MSH. Die Hochschule führt aus, dass qualifizierte Frauen für die nächste Qualifikationsstufe gezielt gefördert werden und es Maßnahmen zur Förderung von Diversität gibt. Ein Anspruch der Hochschule ist, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten auszugleichen. Als Anlaufstelle dient für die Studierenden die Gleichstellungsbeauftragte. Um den Studierenden mit Care-Verpflichtungen und anderen besonderen Lebensumständen entgegenzukommen und ein Studium gut zu ermöglichen, sucht die Hochschule mit den jeweiligen Studierenden individuelle Lösungen. An Blockwochenenden steht zum Beispiel eine Kinderbetreuung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich weist die Hochschule auf die besondere Bedeutung einer individuellen Beratung hin. Studierende, die einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, müssen die gleichen Leistungen erbringen wie alle anderen Studierenden, da durch den Ausgleich kein Vorteil entstehen darf. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass der Nachteilsausgleich zu den Bedürfnissen passt und gut funktioniert.

In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen fest, dass Diversität ein kontinuierliches Thema im Studiengang ist und die Studierenden zum Beispiel von den Lehrenden angeregt werden, eine feministische Perspektive einzunehmen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH kooperiert mit der Hochschule für Musik und Theater Hamburg Institut für Musiktherapie (HfMT). Im Rahmen der Studiengänge der Departements „Künstlerische Therapien“ sowie „Kunst, Gesellschaft und Gesundheit“ und „Family, Child and Social Work“ der MSH sowie der Studiengänge der HfMT ist eine Kooperation vereinbart worden, um sowohl die Lehre an beiden Institutionen zu bereichern als auch interdisziplinäre Projekte im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Lehre und der Praxis zu initiieren. Art und Umfang der Kooperation sind in der Kooperationsvereinbarung beschrieben.

In dieser erklären sich die Kooperationspartner bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich bei der Evaluierung und inhaltlichen Weiterentwicklung der jeweiligen Studiengänge wechselseitig zu unterstützen und die Hamburger Studienlandschaft Musiktherapie gemeinsam mitzugestalten. Jede Hochschule bleibt für die eigenen Studiengänge voll verantwortlich. Zudem wird ein wechselseitiger Lehraustausch nach Bedarf und jeweiligen Kapazitäten sowie ein Studierendenaustausch beabsichtigt. Auch planen beide Hochschulen, in der Forschung zusammenzuarbeiten.

Exemplarisch beschreibt die Hochschule die kooperative Zusammenarbeit. So gab es im Rahmen des gemeinsam ausgerichteten Symposiums „Crossover. Improvisation und Transformation“ eine thematische und personelle Verbindung zwischen den Studiengängen „Expressive Arts in Social Transformation“ (MSH) sowie „Musiktherapie“ (HfmT). 2025 fand der 13. Europäische Musiktherapie Kongress an beiden Hochschulen statt. Zudem handelt es sich bei „Healing Soundscapes“ um ein interdisziplinäres und kooperatives Praxis-Forschungs-Projekt zur Verbesserung von Klangumgebungen in Krankenhäusern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wirkt sich die Kooperation der MSH mit der Hochschule für Musik und Theater Hamburg Institut für Musiktherapie positiv aus und ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Da der Studiengang nicht von zwei Hochschulen gemeinsam durchgeführt wird, ist das Kriterium nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Sidonie Engels, Evangelische Hochschule Berlin

Prof.in Dr. Sabine Grosser, Fachhochschule Kiel

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Laura Kiehne, ESMT European School of Management and Technology

c) Vertreter:in der Studierenden

Anjali Bröcker, Ruhr-Universität Bochum

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Kohortenbezogen

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Expressive Arts in Social Transformation B.A.

Stand: 30.09.2024

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	17	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	19	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	28	25	12	10	43%	13	11	46%	13	11	46%
WS 2020/ 2021	59	51	32	30	54%	34	32	58%	35	32	59%
WS 2019/ 2020	35	31	15	13	43%	21	19	60%	24	22	69%
WS 2018/2019	39	33	19	15	49%	22	18	56%	25	20	64%
Insgesamt	197	172	78	68	47%	90	80	55%	97	85	60%
Mittelwert	33	29	20	17	47%	23	20	55%	24	21	60%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von der Abschlussquote RSZ + 2 Semester WS 2023/2024

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Expressive Arts in Social Transformation B.A.

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	12	1	0	0	13
SS 2023	32	2	1	0	35
SS 2022	15	6	3	1	25
SS 2021	19	3	3	1	26

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Expressive Arts in Social Transformation B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	11	2	0	0	0
SS 2023	27	8	0	0	0
SS 2022	22	3	0	0	0
SS 2021	23	3	0	0	0
Insgesamt	83	16	0	0	0

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	02.07.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche/Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

